

Satzung der Stadt Lennestadt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Ortsteil Altenhudem (Stellplatzablösesatzung Altenhudem) vom 09.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916) und der §§ 48 und 89 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW.S.421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1086), hat der Rat der Stadt Lennestadt am 09.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablöse von Stellplätzen

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und der Fahrradabstellplätze nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Lennestadt und der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen - tatsächlich oder rechtlich - nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so können die zur Herstellung Verpflichteten beantragen, stattdessen einen Geldbetrag an die Stadt zu zahlen. Über diesen Antrag auf Ablösung der Herstellungspflicht entscheidet die Stadt im eigenen Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

§ 2

Festsetzung der Gebietszone

Für die Zahlung eines Geldbetrages wird folgende Gebietszone festgesetzt:

Lennestadt (Altenhudem) – Ortskern.

Die Gebietszone wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: durch die B 236,
im Westen: durch die Bahntrasse,
im Osten: teilweise durch die Pfarrgasse, teilweise durch die Sandstraße, teilweise durch die Kolpingstraße und teilweise durch die Lenne,
im Süden: durch die B 517 in Höhe des Discounters „Netto“.

Die Abgrenzung der Gebietszone ergibt sich aus der Flurkarte (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Höhe des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 5.705,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lennestadt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gemäß § 48 Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 24.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lennestadt über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung) gemäß § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (BauO NRW 2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung mit ihrer Anlage kann bei der Stadtverwaltung Lennestadt, Bereich Bauordnung, Zimmer 319, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt- Altenhündem, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 10.02.2022

Tobias Puspas
Bürgermeister

